

**Anlage zur
Verordnung des Landratsamts Reutlingen
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben
als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde
(Gebührenverordnung) vom 26.11.2020, gültig ab 01.01.2021**

Vorbemerkung:

Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (... EUR/Std.) wird je angefangene 1/4 Stunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Umsatzsteuer: Unterliegen die aufgeführten Leistungen der Umsatzsteuer, wird diese zusätzlich zur jeweiligen Gebühr erhoben.

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
		Allgemeine Gebührentatbestände			
	1	Bescheinigungen und Bestätigungen			
		a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art			4,00 - 47,00 EUR
		b) Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln			4,00 - 47,00 EUR
		c) Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.ä. mit der Urschrift			4,00 - 47,00 EUR
		Anmerkung zu den Nrn. 1 a) bis 1 c): Für jede Bescheinigung oder Beglaubigung nach Nr. 1a) bis 1 c) wird grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 4,00 EUR verlangt. Bei erhöhtem Prüfungsbedarf kann im Einzelfall der Gebührenrahmen ausgeschöpft werden. Erhöhter Prüfungsbedarf liegt vor, wenn für die Erstellung der Bescheinigung oder Beglaubigung Daten aus EDV-Programmen abgefragt werden, Daten aus Akten eingeholt oder Formblätter ausgefüllt werden müssen.			
	2	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus Akten des Landratsamts			
	2.1	s/w Fotokopie bis Format DIN A3 je Seite	1,20 EUR		
	2.2	Farbkopie bis Format DIN A3 je Seite	1,30 EUR		
	2.3	s/w Fotokopie Format DIN A2 bis DIN A0 je Seite	2,40 EUR		
	2.4	Farbkopie Format DIN A2 bis DIN A0 je Seite	2,60 EUR		
	2.5	Lichtpause	16,00 EUR		
	2.6	Plotterausdruck	14,00 EUR		
	3	Überlassung von Karten und Texten in digitaler Form			15,00 - 1.000,00 EUR
	4	Aktenübersendung oder (teilweise) Übersendung in Kopie			1,50 - 158,00 EUR
	5	Ortstermine außerhalb eines Antrags- oder Kennnisgabeverfahrens	100,00 EUR		
	6	Beratungen außerhalb eines Antrags- oder Kennnisgabeverfahrens		71,00 EUR/Std.	
	7	Übermittlung von Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)			50,00 - 3.000,00 EUR
	8	Auskünfte nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)			50,00 - 2.000,00 EUR
	9	Gutachterliche Tätigkeiten und Stellungnahmen		71,00 EUR/Std.	
11		Innere Verwaltung			
11.31		Kommunalaufsicht			
11.31.05	1	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbänden und Zweckverbänden			
	1.1	Bearbeitung von Widersprüchen in Abgabenangelegenheiten		71,00 EUR/Std.	
12		Sicherheit und Ordnung			
12.10		Statistik und Wahlen			
12.10.03	1	Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen			
	1.1	Bearbeitung von Widersprüchen bei Kommunalwahlen		71,00 EUR/Std.	
12.20		Ordnungswesen			
12.20.02		Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr			
	1	Bestattungsgesetz			
	1.1	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofs außerhalb eines Bebauungsplans			140,00 - 5.000,00 EUR
	2	Kreispolizeibehörde			
	2.1	Bearbeitung von Widersprüchen in Angelegenheiten des Polizeirechts			140,00 - 1.000,00 EUR
	3	Heimaufsicht			
	3.1	Begehung			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		53,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		71,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		94,00 EUR/Std.	
	3.2	Fahrtkostenpauschale für Nr. 3.1	71,00 EUR		
	3.3	Befreiungen und Ausnahmen von Vorgaben des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG), der Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO) und der Landespersonalverordnung (LPersVO)		71,00 EUR/Std.	
	3.4	Anordnung nach dem WTPG			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		53,00 EUR/Std. zuzüglich Auslagen	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		71,00 EUR/Std. zuzüglich Auslagen	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		94,00 EUR/Std. zuzüglich Auslagen	

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
		Anmerkung zu Nr. 3: Kirchliche Träger und Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) gebührenbefreit.			
12.20.03		Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagdwesen			
	1	Erteilung von Jagdscheinen			
	1.1	Einjahresjagdschein	53,00 EUR		
	1.2	Dreijahresjagdschein	107,00 EUR		
	1.3	Tagesjagdschein	29,00 EUR		
	1.4	Jugendjagdschein	53,00 EUR		
	1.5	Einjahresjagdschein für Falkner	53,00 EUR		
	1.6	Dreijahresjagdschein für Falkner	107,00 EUR		
	1.7	Tagesjagdschein für Falkner	29,00 EUR		
	1.8	Zweitausfertigung eines Jagdscheins	12,00 EUR		
		Anmerkungen zu Nr. 1:			
		a) Die Gebühr für den Einjahresjagdschein und Dreijahresjagdschein ist unabhängig von dem Zeitpunkt der Ausstellung in voller Höhe zu entrichten.			
		b) Die staatlichen und kommunalen Forstbediensteten sind, soweit die Jagd zu den Dienstaufgaben zählt und dies vom Dienstherrn bescheinigt wird, sowie Personen, die sich in einer entsprechenden forstlichen Ausbildung befinden, von der Entrichtung der Jagdscheingebühr befreit.			
		c) Die vom Landesjagdverband Baden-Württemberg anerkannten Nachsuchenfürher sind von der Entrichtung der Jagdscheingebühr befreit.			
	2	Entziehung und Ablehnung der Ausstellung eines Jagdscheins			
	2.1	Entziehung eines Jagdscheins		71,00 EUR/Std.	
	2.2	Ablehnung der Ausstellung eines Jagdscheins		71,00 EUR/Std.	
	3	Verschiedenes untere Jagdbehörde			
	3.1	Genehmigung der Jagdausübung im befriedeten Bezirk	27,00 EUR		
	3.2	Anerkennung als Wildtierschützer	27,00 EUR		
	3.3	Ausnahmegenehmigung von Totfangfallen	21,00 EUR		
	3.4	Aufhebung der Schonzeit bzw. Verlängerung der Jagdzeit	26,00 EUR		
	3.5	Anerkennung als Wildschadenschätzer	50,00 EUR		
	3.6	Bestätigung einer Hegegemeinschaft	67,00 EUR		
	3.7	Bestätigung/Genemigung eines Jagdpachtvertrages/- angliederungsvertrages	42,00 EUR		
	3.8	Bestätigung eines Änderungs-/Ergänzungsvertrages zum Jagdpachtvertrag	30,00 EUR		
	3.9	Genehmigung von Jagdgenossenschaftssatzungen	71,00 EUR		
	3.10	Untersagung von unzulässigen Kirrungen/Fütterungen		71,00 EUR/Std.	
	3.11	Beseitigungsanordnung von unzulässigen Kirrungen/Fütterungen		71,00 EUR/Std.	
	4	Waffenrechtliche Erlaubnisse			
	4.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (WBK)			
	4.1.1	WBK grün für Sportschützen	53,00 EUR		
	4.1.2	WBK grün für Jäger	44,00 EUR		
	4.1.3	WBK gelb für Sportschützen	53,00 EUR		
	4.1.4	WBK für Erben (§ 20 Waffengesetz (WaffG)) inkl. Eintragung der 1. Erbwaffe	63,00 EUR		
	4.1.5	WBK zur Brauchtumpflege (§ 16 Abs. 1 WaffG)	96,00 EUR		
	4.1.6	Umschreibung einer Vereins-WBK nach Änderung verantwortlicher Personen (§ 10 Abs. 2 WaffG)	20,00 EUR		
	4.1.7	WBK für Vereine	53,00 EUR		
	4.1.8	WBK für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	277,00 EUR		
	4.1.9	Erweiterung des Sammelgebietes einer WBK für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	114,00 EUR		
	4.1.10	WBK für Waffensachverständige (§ 18 Abs. 2 S. 2 WaffG)	220,00 EUR		
	4.1.11	Ausstellung mehrerer Waffenbesitzkarten am selben Tag, 1. Waffenbesitzkarte entsprechend den Nrn. 4.1.1 bis 4.1.10, jede weitere nach Nr. 4.1.12	20,00 EUR		
	4.1.12	WBK Standard für sonstige Bedürfnisgründe			44,00 - 105,00 EUR
	4.2	Ein- oder Austragungen in eine Waffenbesitzkarte (WBK)			
	4.2.1	Ein- oder Austragung einer Waffe, eines wesentlichen Waffenteils oder eines Schalldämpfers in/aus eine/-r WBK (alle Waffenbesitzer, § 10 Abs. 1 S. 4, § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 4 WaffG)	28,00 EUR		
	4.2.2	Weitere Ein- oder Austragung (Waffe oder Lauf im Sinne von Nr. 4.2.1) im gleichen Eintragungsvorgang	20,00 EUR		
	4.2.3	Bestätigung einer Anzeige über den Umbau einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe, den Austausch eines wesentlichen Teils, die Herstellung einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe		71,00 EUR/Std.	
	4.2.4	Austragung aus einer WBK bei vollständiger Auflösung des Waffenbestandes und Übergabe an einen Berechtigten (pro Waffe/Waffenteil)	10,00 EUR		
	4.2.5	Austragung aller Waffen einer WBK am selben Tag (1 Vorgang)	50,00 EUR		
	4.3	Waffenerwerbserlaubnisse als Voreintrag in Waffenbesitzkarte (WBK)			
	4.3.1	Voreintrag in WBK (pro Waffe)	44,00 EUR		
	4.3.2	Voreintrag in WBK für Jäger (pro Waffe)	35,00 EUR		
	4.4	Eintragung eines weiteren Berechtigten in eine Waffenbesitzkarte (Mitnutzenerlaubnis)	33,00 EUR		
	4.5	Munitionsberechtigung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG	41,00 EUR		
	4.5.1	Munitionsberechtigung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG im Zusammenhang mit Voreintrag im Sinne von Ziffer 4.3	28,00 EUR		
	4.6	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 WaffG)	57,00 EUR		

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
	4.7	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	63,00 EUR		
	4.8	Ausstellung und Verlängerung eines Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 WaffG)			75,00 - 500,00 EUR
	4.9	Entscheidungen nach § 28 Abs. 3 und Abs. 4 WaffG (Zustimmung zur Überlassung von Waffe/-n an weisungsgebundene Wachperson, Zusatz Waffenschein)	50,00 EUR		
	4.10	Europäischer Feuerwaffenpass			
	4.10.1	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG) inklusive 2 Waffeneintragungen von bereits vorhandenen Waffen	60,00 EUR		
	4.10.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses	37,00 EUR		
	4.10.3	Verlängerung der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	37,00 EUR		
	4.10.4	Ein- und Austragungen in den Europäischen Feuerwaffenpass und Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	20,00 EUR		
	4.11	Erteilung sonstiger Erlaubnisse			
	4.11.1	Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 WaffG (Waffenerwerb und Waffenbesitz EU-Ausländer im Inland)	92,00 EUR		
	4.11.2	Erlaubnis nach § 11 Abs. 2 WaffG (Waffenerwerb und Waffenbesitz EU-Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland für Erwerb im Ausland)	92,00 EUR		
	4.11.3	Verbringungs Erlaubnis (Ein- und Ausfuhr Erlaubnis), Zustimmungen und Einwilligungen nach § 29, § 31 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 WaffG, Gebühr für die erste Waffe eines Vorgangs	52,00 EUR		
	4.11.4	Verbringungs Erlaubnis (Ein- und Ausfuhr Erlaubnis), Zustimmung und Einwilligung nach § 29, § 31 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 WaffG, Gebühr für jede weitere Waffe eines Vorgangs	28,00 EUR		
	4.11.5	gewerbliche Verbringungs Erlaubnis (§ 31 Abs. 2 WaffG)	200,00 EUR		
	4.11.6	Waffenhandelserlaubnis (§ 21 Abs. 1 WaffG)			100,00 – 2.500,00 EUR
	4.11.7	Waffenherstellungserlaubnis (gewerblich und nichtgewerblich nach § 21 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 WaffG)			100,00 – 2.500,00 EUR
	4.11.8	Erlaubnis zum Schießen nach § 10 Abs. 5 WaffG			25,00 – 200,00 EUR
	4.11.9	Erlaubnis zum Schießen nach § 16 Abs. 3 WaffG (Brauchtumpflege 5 Jahre)			25,00 – 200,00 EUR
	4.11.10	Erlaubnis zum Betrieb einer Schießstätte (§ 27 Abs. 1 WaffG)			50,00 – 1.000,00 EUR
	4.11.11	Überprüfung einer Schießstätte (4-jährige Regelüberprüfung, § 12 Abs. 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV))			50,00 – 500,00 EUR
	4.11.12	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für ein in Verlust geratenes waffenrechtliches Erlaubnisdokument	20,00 EUR		
	4.12	Kontrolle und Nachkontrolle der Aufbewahrung von Schusswaffen nach § 36 Abs. 3 WaffG - bei Beanstandungen bzw. anlassbezogen			50,00 – 150,00 EUR
	5	Widerrufsverfahren und waffenrechtliche Anordnungen			
	5.1	Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis (§ 45 WaffG)		71,00 EUR/Std.	
	5.2	Ablehnungen aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		71,00 EUR/Std.	
	5.3	Rücknahme eines Widerspruches nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		71,00 EUR/Std.	
	5.4	Anordnung Waffenverbot nach § 41 Abs. 1 und Abs. 2 WaffG		71,00 EUR/Std.	
	5.5	Anordnungen nach § 9 Abs. 3 WaffG (Anordnung gegenüber Waffenhändlern, Waffenherstellern und Schießstättenbetreibern)		71,00 EUR/Std.	
	5.6	Anordnungen nach § 25 Abs. 2 WaffG (Kennzeichnung Schusswaffe)		71,00 EUR/Std.	
	5.7	Anordnungen nach § 36 Abs. 6 WaffG (Aufbewahrung Waffen)		71,00 EUR/Std.	
	5.8	Anordnungen nach § 39 Abs. 3 WaffG (Vorlage Waffe oder waffenrechtliche Dokumente)		71,00 EUR/Std.	
	5.9	Untersagung nach § 10 Abs. 4 AWaffV (unzuverlässige Aufsicht)		71,00 EUR/Std.	
	5.10	Anordnung nach § 37, § 40 Abs. 5 und § 46 WaffG (Anordnung Überlassen, Unbrauchbarmachung, Sicherstellung, Einziehung von Waffen)			20,00 EUR/Waffe
	5.11	Verwertung einer Waffe (§ 46 Abs. 5 WaffG)			20,00 EUR/Waffe
	6	Waffenrechtliche Ausnahmen			
	6.1	Ausnahme vom Alterserfordernis (§ 3 Abs. 3 und § 27 Abs. 4 WaffG)			25,00 – 75,00 EUR
	6.2	Beschränkung von Schießübungen auf Schießstätten (Ausnahme nach § 9 Abs. 2 AWaffV)	130,00 EUR		
	6.3	Ausnahme von Handelsverbote (§ 35 Abs. 3 S. 2 WaffG)		71,00 EUR/Std.	
	6.4	Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Ausnahme nach § 42 Abs. 2 WaffG)		71,00 EUR/Std.	
	6.5	Führen von Waffen zur Brauchtumpflege (Ausnahme nach § 16 Abs. 2 WaffG)		71,00 EUR/Std.	
	6.6	sonstige Ausnahmen nach § 12 Abs. 5 WaffG		71,00 EUR/Std.	
	6.7	Zulassung andere Aufbewahrung (Ausnahme nach § 13 Abs. 5 AWaffV)		71,00 EUR/Std.	
	6.8	Ausnahme Blockiersystem (Ausnahme nach § 20 Abs. 7 WaffG)		71,00 EUR/Std.	
	6.9	Ausnahmen von Erwerbsstreckungsgebot (§ 14 Abs. 3 Satz 2 WaffG)		53,00 EUR/Std.	
	7	Gebührenfreie Amtshandlungen			
		Gebührenfrei sind Amtshandlungen in Bezug auf Schusswaffen und Munition, die in dienstlichem Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden.			
	8	Sprengstoffrecht			
	8.1	Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz (SprengG)	80,00 EUR		

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
	8.2	Verlängerung Erlaubnis nach § 20 SprengG	50,00 EUR		
	8.3	Erlaubnis nach § 27 SprengG	80,00 EUR		
	8.4	Verlängerung Erlaubnis nach § 27 SprengG	50,00 EUR		
	8.5	Erlaubnis nach § 7 SprengG			150,00 – 300,00 EUR
	8.6	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)	40,00 EUR		
	8.7	Ausnahmen nach § 32 Abs. 5 der 1. SprengV	50,00 EUR		
	8.8	Widerruf und Rücknahme einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis		71,00 EUR/Std.	
	8.9	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Nrn. 8.1 bis 8.8 aufgeführt sind			30,00 – 600,00 EUR
12.20.05	1	Bearbeiten von Gaststättenerlaubnissen			
	1.1	Persönliche Gaststättenerlaubnis (§ 2 Gaststättengesetz (GastG))			142,00 - 5.000,00 EUR
	1.2	Befristete Erlaubnis bis 1 Jahr (§ 3 GastG)			142,00 – 1.000,00 EUR
	1.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)			88,00 – 1.000,00 EUR
	1.4	Änderung / Erweiterung der Erlaubnis / Änderung der Betriebsart (§ 2 GastG) / Personelle Veränderungen			53,00 – 1.000,00 EUR
	1.5	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)			142,00 - 5.500,00 EUR
	1.6	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)			142,00 - 5.500,00 EUR
	1.7	Verlängerung von Fristen (§§ 8, 9, 11, 24 GastG)		71,00 EUR/Std.	
12.20.06	1	Bearbeiten von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstigen gaststättenrechtlichen Erlaubnissen			
	1.1	Gestattungen ab 5 Tage (§ 12 GastG)			37,00 - 1.000,00 EUR
	1.2	Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Gaststättenverordnung (GastVO))			23,00 - 660,00 EUR
	1.3	Ausnahmen vom Raumanmietungsverbot für Straußenwirtschaften (§ 6 Abs. 2 S. 2 GastVO)			35,00 - 307,00 EUR
	1.4	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 21 GastG)		71,00 EUR/Std.	
	1.5	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 GastG, § 12 GastVO)		71,00 EUR/Std.	
	1.6	Versagung, Widerruf und Rücknahme von Erlaubnissen (§§ 4, 15 GastG)		71,00 EUR/Std.	
12.20.07	1	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse			
	1.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle			365,00 – 4.900,00 EUR
	1.2	Erlaubnis Betrieb Makler-, Bauträger- und Baubetreuungsgewerbe (§ 34c Gewerbeordnung (GewO))			167,00 – 1.500,00 EUR
	1.3	Erteilung Zweitschrift der Erlaubnis nach § 34c GewO	30,00 EUR		
	1.4	Erteilung Reisegewerbekarte			50,00 – 250,00 EUR
	1.5	Erteilung Zweitschrift Reisegewerbekarte	30,00 EUR		
	1.6	Gestattung Wiederausübung eines untersagten Gewerbes			210,00 – 1.000,00 EUR
	1.7	Erlaubnis Stellvertreter konzessionierter oder angestellter Personen		71,00 EUR/Std.	
	1.8	Erteilung Gewerbelegitimationskarte			50,00 – 250,00 EUR
	1.9	Versagung bzw. Widerruf von Erlaubnissen		71,00 EUR/Std.	
	1.10	Festsetzung Messen, Ausstellungen, Großmärkte		71,00 EUR/Std.	
	1.11	Festsetzung von Spezial-Jahrmärkten, Volksfesten		71,00 EUR/Std.	
	1.12	Ablehnungen, Änderungen, Aufhebungen, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen		71,00 EUR/Std.	
	1.13	Gewerbeuntersagung			210,00 – 5.000,00 EUR
	1.14	Amtshandlungen nach der Handwerksordnung			210,00 – 5.000,00 EUR
	1.15	Bescheinigung USIG	70,00 EUR		
	1.16	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)			Grundgebühr 250,00 EUR zusätzlich 10,00 EUR/Bett
	1.17	Änderungserlaubnis bzw. -genehmigung zu Nr. 1.16			30,00 – 250,00 EUR
12.22		Einwohnerwesen			
12.22.06	1	Eingliederung von Spätaussiedlern			
	1.1	Ausstellung von Zweitschriften für Vertriebenenausweise, Spätaussiedlerbescheinigungen und Bescheinigungen nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG)	35,00 EUR		
12.23		Personenstandswesen			
12.23.09	1	Behördliche Namensänderungen			
	1.1	Änderung eines Familiennamens			10,00 – 1.275,00 EUR
	1.2	Änderung eines Vornamens			10,00 – 500,00 EUR
12.26		Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung			
12.26.01		Betriebskontrollen			
	1	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung			
	1.1	Genehmigungen, Anordnungen, Anerkennungen, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchung/Überprüfung (inkl. Erlaubnis milchwirtschaftlicher Unternehmen), Stellvertretererlaubnis, Zulassung von Betrieben, Widerruf von Erlaubnissen, Ablehnung von Anträgen			17,00 – 5.000,00 EUR
	1.2	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben mit oder ohne Protokoll/Bericht - bei Beanstandungen oder anlassbezogen			30,00 – 5.000,00 EUR
	1.3	Zusätzliche amtliche Kontrollen mit oder ohne Protokoll/Bericht			30,00 – 5.000,00 EUR
	1.4	Zuschlag für Tätigkeiten, die auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers, Betroffenen usw. in der Zeit zwischen Freitag, 19:00 Uhr und Montag, 06:30 Uhr bzw. an Feiertagen durchgeführt werden			1,25-fache der Gebühr
	1.5	Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz (§ 6 VIG)			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		53,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		71,00 EUR/Std.	

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
		- durch Personal des höheren Dienstes		94,00 EUR/Std.	
12.26.02		Probenahme			
	1	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung			
	1.1	Probenahme von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Tabakerzeugnissen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) - bei Beanstandungen oder anlassbezogen			35,00 – 1.000,00 EUR
	1.2	Zuschlag für Tätigkeiten, die auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers, Betroffenen usw. in der Zeit zwischen Freitag, 19:00 Uhr und Montag, 06:30 Uhr bzw. an Feiertagen durchgeführt werden			1,25-fache der Gebühr
12.26.03	1	Überwachung der Fleischhygiene			
	1.1	Genehmigungen, Anordnungen, Anerkennungen, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Änderungen, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchung/Überprüfung, Zulassung von Betrieben, Widerruf von Erlaubnissen, Ablehnung von Anträgen			23,00 - 5.000,00 EUR
	1.2	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben mit oder ohne Protokoll/Bericht - bei Beanstandungen oder anlassbezogen			41,00 - 5.000,00 EUR
	1.3	Zusätzliche amtliche Kontrolle mit oder ohne Protokoll/Bericht			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		53,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		71,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes		94,00 EUR/Std.	
12.26.04	1	Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung			
	1.1	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Betrieben mit oder ohne Bescheinigung - bei Beanstandung oder anlassbezogen			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		53,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		71,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes		94,00 EUR/Std.	
	1.2	Kontrolle/Untersuchung/Probeentnahme von Tieren oder Tierprodukten einschließlich Einfuhruntersuchung mit oder ohne Bescheinigung/Gesundheitszeugnis - bei Beanstandung oder anlassbezogen			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		53,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		71,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes		94,00 EUR/Std.	
	1.3	Zusätzliche amtliche Kontrollen mit oder ohne Protokoll/Bericht			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		53,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		71,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes		94,00 EUR/Std.	
	1.4	Amtstierärztliches Zeugnis für den Reiseverkehr mit oder ohne Erfassung im Fachverfahren „Trade Control and Expert System (TRACES)“			24,00 – 5.000,00 EUR
	1.5	Gesundheitszeugnisse/Bescheinigungen ohne Kontrolle/Untersuchung, Eingabe in Datenbank			24,00 – 5.000,00 EUR
	1.6	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Änderungen, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschließlich Untersuchungen/Überprüfungen			17,00 – 5.000,00 EUR
	1.7	Zuschlag für Tätigkeiten, die auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers, Betroffenen usw. in der Zeit zwischen Freitag, 19:00 Uhr und Montag, 06:30 Uhr bzw. an Feiertagen durchgeführt werden			1,25-fache der Gebühr
12.26.05	1	Tierarzneimittelüberwachung			
	1.1	Genehmigungen, Anordnungen, Anerkennungen, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Änderungen, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchung/Überprüfung, Zulassung von Betrieben, Widerruf von Erlaubnissen, Ablehnung von Anträgen			30,00 – 5.000,00 EUR
	1.2	Kontrolle/Untersuchung von Tieren oder Waren mit oder ohne Bescheinigung/Zeugnis			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		53,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		71,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes		94,00 EUR/Std.	
	1.3	Zuschlag für Tätigkeiten, die auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers, Betroffenen usw. in der Zeit zwischen Freitag, 19:00 Uhr und Montag, 06:30 Uhr bzw. an Feiertagen durchgeführt werden			1,25-fache der Gebühr
	1.4	Anschreiben nach dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimittel (AMG) über die betriebliche Therapiehäufigkeit durch den Landesverband Baden-Württemberg für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (LKV)			1,00 – 5,00 EUR
12.26.06		Allgemeiner Tierschutz			
	1	Tierschutz			
	1.1	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben - bei Beanstandungen oder anlassbezogen			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		53,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		71,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes		94,00 EUR/Std.	
	1.2	Begutachtung/Kontrolle von Tieren - bei Beanstandungen oder anlassbezogen			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		53,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		71,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes		94,00 EUR/Std.	
	1.3	Zusätzliche amtliche Kontrollen mit oder ohne Protokoll/Bericht			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		53,00 EUR/Std.	

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		71,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes		94,00 EUR/Std.	
	1.4	Genehmigungen, Anordnungen, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Änderungen, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchung/Überprüfung, Widerruf von Erlaubnissen, Ablehnung von Anträgen			23,00 – 5.000,00 EUR
	1.5	Zuschlag für Tätigkeiten, die auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers, Betroffenen usw. in der Zeit zwischen Freitag, 19:00 Uhr und Montag, 06:30 Uhr bzw. an Feiertagen durchgeführt werden			1,25-fache der Gebühr
	2	Verhaltensprüfungen von Hunden			
	2.1	Prüfung nach § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde (Verhaltensprüfung Kampfhunde)			224,00 – 389,00 EUR
	3	Allgemeine Angelegenheiten der Veterinärverwaltung			
	3.1	Schulung für Tierhalter und -betreuer sowie Lebensmittelunternehmer, einschließlich Schulungsbescheinigung			36,00 - 1.500,00 EUR
12.70		Rettungsdienst			
12.70.01		Rettungsdienst			
	1	Durchführung von Krankentransporten nach dem Rettungsdienstgesetz			
	1.1	Ertelung der Genehmigung für die Durchführung von Krankentransporten nach dem Rettungsdienstgesetz (RDG) (§ 15 Abs. 2 RDG); ein Fahrzeug	174,00 EUR		
		Zuschlag je weiteres Fahrzeug	5,00 EUR		
	1.2	Genehmigung einer Erweiterung oder einer wesentlichen Änderung			50,00 – 130,00 EUR
	1.3	Ergänzung der Genehmigungsurkunde beim Austausch von Kraftfahrzeugen; ein Fahrzeug	27,00 EUR		
		Zuschlag je weiteres Fahrzeug	5,00 EUR		
	1.4	Sonstige Berichtigung der Genehmigungsurkunde	59,00 EUR		
	1.5	Beaufsichtigung und Prüfung des Unternehmens, sofern dieses hierzu begründeten Anlass gegeben hat		71,00 EUR/Std.	
		Anmerkung zu den Nrn. 1.1 bis 1.5: Wird die Entscheidung im überwiegenden öffentlichen Interesse getroffen, wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.			
31		Soziale Hilfen			
31.40		Soziale Einrichtungen			
31.40.06		Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen			
	1	Gebühren für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und Übergangwohnheimen			
	1.1	für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres, je Monat	300,00 EUR		
	1.2	für Personen bis Vollendung des 18. Lebensjahres, je Monat	150,00 EUR		
	2	Familiengebühr: Summe der Gebühren nach Nr. 1			
	2.1	für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Nr. 1.2 zusammen höchstens, je Monat	900,00 EUR		
	2.2	für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Nr. 1.2 zusammen höchstens, je Monat	600,00 EUR		
41		Gesundheitsdienste			
41.40		Maßnahmen der Gesundheitspflege			
41.40.07	1	Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten			
	1.1	Untersuchungen mit Befundschein, Zeugnis oder Gutachten (z.B. Dienstunfähigkeit)			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		53,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		71,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		94,00 EUR/Std.	
	1.2	Amtsärztliches Zeugnis/Bescheinigung für die Vorlage beim Finanzamt (Kur)			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		53,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		71,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		94,00 EUR/Std.	
	1.3	Amtsärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (evtl. anfallende Laborkosten sind vom Antragsteller zu übernehmen)			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		53,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		71,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		94,00 EUR/Std.	
	1.4	Auskunft aus Todesbescheinigungen für private und öffentliche Versicherungen	26,00 EUR		
	1.5	Untersuchung Reisefähigkeit			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		53,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		71,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		94,00 EUR/Std.	
	1.6	Bescheinigung Arbeitsamt (Kindergeld)			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		53,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		71,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		94,00 EUR/Std.	
	2	Gerichtsärztlicher Dienst			
	2.1	Zeugnis zur Vorlage beim Gericht/Notariat (z.B. Betreuungsgutachten) (Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG))			
		- Gebühr nach JVEG		75,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des mittleren Dienstes		53,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		71,00 EUR/Std.	

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		94,00 EUR/Std.	
	2.2	Gutachten für Haftfähigkeit, Zweitgutachten Betreuung (Entschädigung nach dem JVEG)			
		- Gebühr nach JVEG		75,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des mittleren Dienstes		53,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		71,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		94,00 EUR/Std.	
	2.3	Entnahme einer genetischen Probe einschließlich Niederschrift sowie qualifizierter Aufklärung nach dem Gendiagnostikgesetz (GenDG) (Entschädigung nach dem JVEG)			
		- Gebühr nach JVEG	25,00 EUR		
		- durch Personal des mittleren Dienstes		53,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		71,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		94,00 EUR/Std.	
	3	Zuschlag für aufwendige Hygienemaßnahmen	14,00 EUR		
41.40.09	1	Allgemeiner Gesundheitsschutz			
	1.1	Gutachterliche Äußerung zum Zwecke der Ausgrabung und Überführung einer Leiche (Umbettung)			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		53,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		71,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		94,00 EUR/Std.	
	1.2	Zweite Leichenschau vor Kremation	40,00 EUR		
	1.3	Infektionshygienische Überwachung/Begehung von Einrichtungen, die den Hygienevorschriften unterliegen (z.B. nach Infektionsschutzgesetz (IfSG), Hygieneverordnung, Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG), Verordnung des Sozialministeriums über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHygVO) - bei Beanstandungen bzw. anlassbezogen			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		53,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		71,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		94,00 EUR/Std.	
	1.4	Stellungnahmen, Anträge nach der MedHygVO (z.B. § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 7 MedHygVO)		94,00 EUR/Std.	
	1.5	Fahrtkostenpauschale für Nr. 1.3	71,00 EUR		
41.40.10	1	Personenbezogener Infektionsschutz			
	1.1	Belehrung von Personen im Lebensmittelbereich (§§ 42, 43 IfSG)	30,00 EUR		
	1.2	Belehrung nach §§ 42, 43 IfSG (ehrenamtlich und Schüler)	5,00 EUR		
	1.3	Duplikat der Belehrung nach Nrn. 1.1 und 1.2	8,00 EUR		
	1.4	Beratung im Rahmen des Gesundheitsschutzes (z.B. Fortbildungsveranstaltungen) § 6 i.V.m. § 7 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) (entsprechend dem Aufwand der Veranstaltung)			15,00 – 50,00 EUR
	1.5	Amtsärztliche Bescheinigung (Sichtvermerk) auf ärztlichem Attest (Schengener Abkommen)	17,00 EUR		
41.40.11		Hygiene-Monitoring von Trink-/ Schwimm-/ Bade- und Abwasser			
	1	Probenahme und jede weitere Probenahme			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		53,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		71,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		94,00 EUR/Std.	
	2	Überwachungen/Begehungen			
	2.1	Begehungen von Wasserversorgungsanlagen			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		53,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		71,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		94,00 EUR/Std.	
	2.2	Infektionshygienische Überwachung/Begehung von Trinkwasserhausinstallationen nach IfSG bzw. der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV)			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		53,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		71,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		94,00 EUR/Std.	
	3	Anordnungen/Verfügungen nach dem IfSG			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		53,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		71,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		94,00 EUR/Std.	
	4	Prüfung/Genehmigung der Risikobewertung nach der TrinkwV			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		53,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		71,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		94,00 EUR/Std.	
	5	Fahrtkostenpauschale	71,00 EUR		
		Bauen und Wohnen			
		Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276-1 (Kosten im Bauwesen – Teil 1: Hochbau) Kostengruppen 300, 400 und 500 zuzüglich notwendiger Abbruchkosten auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung). Zu den Baukosten gehört auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Die Baukosten sind auf volle 1.000 EUR aufzurunden.			

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
		Auf Verlangen der Baurechtsbehörde ist zum Nachweis der Baukosten eine Kostenberechnung - siehe DIN 276-1 Abschnitt 3.4.3 - vorzulegen. In der Kostenberechnung müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur 2. Ebene der Kostengliederung (DIN 276-1 Tabelle 1) ermittelt werden.			
52.10		Bauordnung			
52.10.01	1	Bauvoranfrage			
	1.1	Erteilung eines Bauvorbescheids			1% der Baukosten; mindest. jedoch 90,00 EUR
	1.2	Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können			90,00 – 3.000,00 EUR
	1.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheids			0,25-fache Gebühr nach Nr. 1.1 oder Nr. 1.2
52.10.02	1	Baugenehmigungsverfahren			
	1.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach § 49 Landesbauordnung (LBO)			6,5 % der Baukosten; mindest. jedoch 100,00 EUR
	1.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach § 52 LBO (Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren)			5,5 % der Baukosten; mindest. jedoch 100,00 EUR
	1.3	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach § 49 LBO, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können			100,00 – 4.000,00 EUR
	1.4	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach § 52 LBO, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren)			100,00 – 3.500,00 EUR
	1.5	Nachträgliche Genehmigung einer bereits ausgeführten baulichen Anlage oder Änderung nach behördlicher Aufforderung			1,5-fache Gebühr nach Nr. 1.1 bis Nr. 1.4
	1.6	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 LBO)			1% der Baukosten der Teilmaßnahme; mindest. jedoch 90,00 EUR
	1.7	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (§ 61 LBO)			90,00 – 3.500,00 EUR
	1.8	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO			4,5 % der Baukosten; mindest. jedoch 90,00 EUR
	1.9	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bescheids nach Nr. 1.1 bis 1.8			0,25-fache Gebühr nach Nr. 1.1 bis 1.8, mindest. jedoch 50,00 EUR
	1.10	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften der LBO und von den Festsetzungen eines Bebauungsplans			50,00 – 10.000,00 EUR
	1.11	Erteilung weiterer Baufreigaben	100,00 EUR		
		(In den Gebühren für Entscheidungen nach Nr. 1.1 bis 1.8 ist die Erteilung einer Teil-Baufreigabe sowie die Erteilung einer Gesamt-Baufreigabe enthalten. Für die Erteilung jeder weiteren Teil- oder Gesamt-Baufreigabe wird eine Gebühr nach dieser Nr. 1.11 erhoben.)			
	1.12	Überprüfung und Eintragungsanordnung zu Baulasterklärungen (§ 71 LBO)			100,00 – 250,00 EUR je Verpflichtungserklärung
	1.13	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung nach § 145 Baugesetzbuch (BauGB)			100,00 – 500,00 EUR
	1.14	Gebührenbefreiung			
		Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die der Durchführung von Siedlungsverfahren im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes dienen.			
	1.15	Gebührenermäßigungen im Baugenehmigungsverfahren			
	1.15.1	Die Gebühren der Nrn. 1.1 bis 1.4 ermäßigen sich um 50 vom Hundert für die Gebäudeteile, die Wohnungen oder Wohnräume enthalten, die mit Mitteln nach dem Landeswohnraumförderungs-gesetz (LWoFG) gefördert werden (KfW-Darlehen und KfW-Zuschüsse sind keine Förderungen nach dem LWoFG).			
	1.15.2	Bei Wiederholung einer infolge Zeitablaufs unwirksam gewordenen Entscheidung ermäßigen sich die Gebühren der Nrn. 1.1 bis 1.4, 1.6, 1.7 und 1.10 auf die Hälfte.			
	1.15.3	Bei der gleichzeitigen Behandlung mehrerer Anlagen und Einrichtungen nach dem gleichen Typ auf einem zusammenhängenden Baugelände in einem baurechtlichen Verfahren ermäßigen sich die Gebühren der Nrn. 1.1 bis 1.4 für jede Anlage und Einrichtung um 30 vom Hundert.			
	2	Landesseilbahngesetz (LSeilbG)			
	2.1	Erteilung einer Genehmigung für den Bau und Betrieb sowie wesentliche Erweiterung und Änderung von Seilbahnen (§ 9 LSeilbG)			50,00 – 1.000,00 EUR
	2.2	Widerruf einer Genehmigung (§ 10 LSeilbG)			50,00 – 1.000,00 EUR
	2.3	Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb sowie wesentliche Erweiterung und Änderung von Seilbahnen (§ 16 LSeilbG)			50,00 – 1.000,00 EUR
	2.4	Erteilung einer Genehmigung für den Bau und Betrieb sowie wesentliche Erweiterung und Änderung von Vergnügungsbahnen (§ 21 LSeilbG)			50,00 – 1.000,00 EUR
	2.5	Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb sowie wesentliche Erweiterung und Änderung von Vergnügungsbahnen (§ 23 LSeilbG)			50,00 – 1.000,00 EUR
	2.6	Anordnungen im Rahmen des Landesseilbahnverfahrens (§ 24 LSeilbG)			50,00 – 5.000,00 EUR
52.10.03	1	Kenntnisgabeverfahren			
	1.1	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren		71,00 EUR/Std.	
	1.2	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO			50,00 – 5.000,00 EUR
	1.3	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO			50,00 – 5.000,00 EUR

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
	1.4	Mängelbescheid bei Unvollständigkeit der Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren	200,00 EUR		
	1.5	Überprüfung und Eintragungsanordnung zu Baulasterklärungen (§ 71 LBO) im Kenntnisgabeverfahren			100,00 – 250,00 EUR je Verpflichtungserklärung
	1.6	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung nach § 145 BauGB			100,00 – 500,00 EUR
52.10.04	1	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach Wohnungseigentumsgesetz (WEG)			
	1.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)			50,00 – 2.500,00 EUR
		Sind einem Antrag auf Abgeschlossenheit mehr als 3 Planhefte zur Abzeichnung beigelegt, wird ab dem 4. Planheft ein Zuschlag nach Nr. 1.2 erhoben.			
	1.2	Zuschlag für die Abzeichnung weiterer Planhefte (ab dem 4. Planheft)			10,00 EUR je Planheft
52.10.07	1	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme			
	1.1	Bauüberwachung nach § 66 LBO, bis zu 2 Abnahmen (§ 67 LBO)			1 % der Baukosten; mindest. jedoch 100,00 EUR
	1.2	Jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	100,00 EUR		
	1.3	Sonstige erforderliche Baukontrolle			60,00 – 1.000,00 EUR
	1.4	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO)			60,00 – 1.000,00 EUR
52.10.09	1	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen			
	1.1	Anordnungen und vertragliche Regelungen im Rahmen des Bauordnungsrechts			50,00 – 5.000,00 EUR
52.10.10	1	Schornsteinfegerwesen			
	1.1	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 10 SchfHwG (Handwerksgesetz (SchfHwG) befristet auf 7 Jahre	280,00 EUR		
	1.2	Bestellung eines Stellvertreters nach § 11 SchfHwG	70,00 EUR		
	1.3	Widerruf der Bestellung (§ 12 Abs. 1 bis Abs. 3 SchfHwG)			50,00 – 500,00 EUR
	1.4	Durchsetzung der Schornsteinfegerarbeiten gemäß Feuerstättenbescheid			200,00 – 500,00 EUR
	1.5	Leistungsbescheid für rückständige Gebühren für hoheitliche Schornsteinfegerarbeiten			25,00 – 50,00 EUR
	1.6	Bereitstellung des Verzeichnisses der Bezirksschornsteinfegermeister an Gewerbebetriebe	20,00 EUR		
	1.7	Aufforderungsbescheid zur Mängelbeseitigung			100,00 – 200,00 EUR
	1.8	Aufsichtsmaßnahmen, Verweis nach § 21 SchfHwG	20,00 EUR		
	1.9	Aufsichtsmaßnahmen, Warnungsgeld nach § 21 SchfHwG			50,00 – 20.000,00 EUR
	2	Erneuerbare Energien			
	2.1	Befreiung von der Nutzungspflicht nach § 4 Abs. 8 Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg (EWärmeG) oder § 19 Abs. 2 EWärmeG			50,00 – 5.000,00 EUR
	2.2	Anordnungen und vertragliche Regelungen im Rahmen erneuerbare Energien			50,00 – 5.000,00 EUR
	2.3	Befreiung von der Nutzungspflicht nach § 9 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-WärmeG (EEWärmeG)			50,00 – 5.000,00 EUR
	2.4	Befreiung nach § 102 Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze (GEG)			50,00 – 5.000,00 EUR
52.10.12	1	Allgemeine Bauberatung			
	1.1	Beratung außerhalb eines förmlichen Verfahrens		71,00 EUR/Std.	
	1.2	Bereitstellung von Bauakten und bautechnischen Unterlagen (Statik) aus dem Bauarchiv	50,00 EUR		
	1.3	Bereitstellung von Bauakten und bautechnischen Unterlagen (Statik) aus dem Staatsarchiv	75,00 EUR		
	1.4	Anforderung nicht fristgerecht zurückgegebener Bauakten und bautechnischer Unterlagen (Statik)	50,00 EUR		
52.10.13	1	Brandschutz, Brandverhütungsschau im Bauordnungsrecht			
	1.1	Brandverhütungsschau		71,00 EUR/Std.	
	1.2	Nachschau		71,00 EUR/Std.	
	1.3	Anordnungen im Rahmen der Brandverhütungsschau			50,00 – 5.000,00 EUR
52.30		Denkmalschutz und Denkmalpflege			
52.30.02	1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschließlich Denkmalförderung			
	1.1	Erteilung einer Bescheinigung nach § 7i, § 10f, § 10g, § 11b Einkommensteuergesetz (EStG) zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen			
	1.1.1	Für Aufwendungen bis 2.500 EUR	26,00 EUR		
	1.1.2	Für Aufwendungen über 2.500 bis 25.000 EUR	53,00 EUR		
	1.1.3	Für Aufwendungen über 25.000 bis 50.000 EUR	79,00 EUR		
	1.1.4	Für Aufwendungen über 50.000 bis 250.000 EUR	212,00 EUR		
	1.1.5	Für Aufwendungen über 250.000 bis 500.000 EUR	318,00 EUR		
	1.1.6	Je weitere 500.000 EUR erfolgt ein Zuschlag von	265,00 EUR		
	1.2	Anordnung von Maßnahmen an einem Kulturdenkmal gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz (DSchG) i.V.m. §§ 6 und 7 Polizeigesetz (PolG)			50,00 – 1.000,00 EUR
	1.3	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung			50,00 – 1.000,00 EUR
	1.4	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung für den Abbruch eines Kulturdenkmals			50,00 – 2.000,00 EUR
54		Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV			
54.20-40		Kreis-, Landes- und Bundesstraßen			

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
54.20.06/ 54.30.06/ 54.40.06	1	Leistungen für Dritte			
	1.1	Ausnahme vom Anbauverbot an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen			50,00 – 1.000,00 EUR
	1.2	Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren zum Schutz der Planung von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen nach § 9a Abs. 1, 3 und 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 26 Abs. 1, 3 und 5 Straßengesetz (StrG)			25,00 – 750,00 EUR
	1.3	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen (Verwaltungsgebühr)			50,00 – 1.000,00 EUR
		Anmerkung: Für Sondernutzungen an Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen werden zusätzlich zu dieser Verwaltungsgebühr Sondernutzungsgebühren nach der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührenverordnung - SonGebVO) vom 15.08.1978 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.			
	1.4	Erteilung eines Zustimmungsbescheids zu Telekommunikationslinien nach Telekommunikationsgesetz (TKG)			50,00 – 1.000,00 EUR
55		Natur- und Landschaftspflege			
55.20		Gewässerschutz/Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen			
55.20.02		Wasserrechtliche Maßnahmen			
		Amtshandlungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Wassergesetz (WG) sowie nach Verordnungen und Richtlinien, die auf Grund dieser Gesetze erlassen wurden			
	1	Benutzung von Gewässern nach WHG und WG			
	1.1	Erlaubnis (§ 8 WHG sowie §§ 14 und 28 WG) und gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG)			127,00 – 34.000,00 EUR
	1.2	Bewilligung (§§ 8, 9 und 14 WHG sowie §§ 14 und 28 WG)			550,00 – 44.000,00 EUR
	1.3	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen			127,00 – 8.700,00 EUR
	1.4	Nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen (§§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 6 und 57 WHG)			127,00 – 17.000,00 EUR
	1.5	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 20 WHG und § 15 WG), Widerruf eines alten Rechts (§ 20 Abs. 2 WHG)			127,00 – 5.500,00 EUR
	1.6	Ausgleich bei konkurrierenden Gewässerbenutzungen (§ 22 WHG)			127,00 – 2.200,00 EUR
	1.7	Handlungen im Zusammenhang mit Staumarken (§ 26 WG)			66,00 – 2.200,00 EUR
	1.8	Vorkehrungen beim Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen und sonstigen Vorhabenzulassungen (§ 17 WG)			66,00 – 1.100,00 EUR
	1.9	Zulassung vorzeitigen Beginns mit der Benutzung in einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren (§ 17 WHG) oder bei Gewässerausbauten (§ 69 i.V.m. § 17 WHG)			127,00 – 17.000,00 EUR
	1.10	Anzeige einer Änderung einer Wasserbenutzungsanlage (§ 18 WG) oder von Maßnahmen, die eine Verbesserung des ökologischen Zustandes bewirken oder bezwecken (§ 24 Abs. 3 WG)			66,00 – 1.100,00 EUR
	1.11	Erdaufschlüsse, Geothermie (§ 49 WHG und § 43 WG)			66,00 – 2.200,00 EUR
	2	Wasserrechtliche Planfeststellung, Plangenehmigung und Genehmigung			
	2.1	In den Fällen der §§ 58, 59 und 60 WHG und der §§ 48 und 63 WG			163,00 – 27.000,00 EUR
	2.2	Herstellung des Benehmens nach § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 WG			66,00 – 2.200,00 EUR
	2.3	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs nach § 60 Abs. 4 WHG und § 48 Abs. 2 WG			127,00 – 11.000,00 EUR
	2.4	Planfeststellung und Plangenehmigung für Gewässerbau und Änderungsentscheidungen (§§ 67 und 68 WHG, §§ 55 und 60 WG)			440,00 – 55.000,00 EUR
	2.5	Entscheidungen über die Wiederherstellung von Gewässern nach § 10 Abs. 1 WG			66,00 – 2.200,00 EUR
		Anmerkung zu den Nrn. 1 und 2: Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.			
	3	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete			
	3.1	Staatliche Anerkennung als Heilquelle, Widerruf (§ 53 Abs. 2 WHG)			1.100,00 – 22.000,00 EUR
	3.2	Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG, § 45 WG) und von Heilquellenschutzgebieten (§ 53 WHG, § 45 WG)			1.100,00 – 55.000,00 EUR
	3.3	Schutzmaßnahmen für Heilquellen (§ 53 Abs. 4 WG)			127,00 – 1.100,00 EUR
	3.4	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) für Wasserschutzgebiete			66,00 – 5.500,00 EUR
	3.5	Entscheidung über Zulassungen nach §§ 78 Abs. 2 und Abs. 4 und 78a Abs. 2 WHG i.V.m. § 65 WG			127,00 – 11.000,00 EUR
	4	Unterhaltung von Gewässern und Dämmen, Gewässerrandstreifen			

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
	4.1	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung, die Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaues betreffen (§ 39 WHG, § 57 WG)			66,00 – 1.100,00 EUR
	4.2	Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG, § 29 WG)			66,00 – 1.100,00 EUR
	5	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
	5.1	Eignungsfeststellung nach § 63 WHG			135,00 – 5.500,00 EUR
	5.2	Anordnung gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)			135,00 – 550,00 EUR
	5.3	Ausnahmen von den Anforderungen der AwSV			135,00 – 1.100,00 EUR
	5.4	Überprüfung der Überwachungs- und Prüfpflichten nach § 46 AwSV			15,00 – 250,00 EUR
		Die Anmerkung zu den Nrn. 1 und 2 gilt für die in Nr. 5 genannten Entscheidungen entsprechend.			
	6	Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren			
	6.1	Anordnungen, Überprüfungen von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 100 WHG, § 75 WG)			66,00 – 550,00 EUR
	6.2	Auskünfte und Berichtigungen aus dem/im Wasserbuch (§ 87 WHG, § 69 WG)			16,00 – 330,00 EUR
	6.3	Kontrollen überwachungspflichtiger Arbeiten (§ 49 WHG, § 43 WG)			66,00 – 550,00 EUR
	6.4	Überprüfung von Abwasseranlagen entsprechend der Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid oder nach §§ 60 und 61 WHG sowie §§ 50 und 51 WG einschließlich Probenahme			66,00 – 1.100,00 EUR
	6.5	Bauüberwachung und Bauabnahme, Erteilung des Abnahmescheins (§ 78 WG)			66,00 – 1.100,00 EUR
	6.6	Anordnung zur Sicherung des Beweises (§ 90 WG)			66,00 – 2.700,00 EUR
	7	Sonstiges			
	7.1	Entscheidungen über Ermäßigungen des Wasserentnahmeentgeltes (§§ 105 und 107 WG)			66,00 – 1.100,00 EUR
	55.40	Naturschutz und Landschaftspflege			
	55.40.02	Naturschutzrechtliche Maßnahmen			
	1.1	Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Genehmigung eines Eingriffs, der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf)			50,00 – 2.500,00 EUR
	1.2	Genehmigung von Veränderungen der Bodengestalt (§ 19 Naturschutzgesetz (NatSchG))			
	1.2.1	Abbau und Gewinnung von Kies etc.			100,00 – 3.500,00 EUR je angefangenem ha Fläche
	1.2.2	Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zur Bodenverbesserung			50,00 – 500,00 EUR je angefangenem ha Fläche
	1.3	Sonstige Veränderungen der Bodengestalt			100,00 – 1.500,00 EUR
	1.4	Zulassung von Werbeanlagen, Beleuchtungsanlagen, Himmelsstrahler nach § 21 NatSchG			50,00 – 3.000,00 EUR
	1.5	Anordnungen und vertragliche Regelungen im Rahmen von §§ 3, 17 Abs. 8 BNatSchG und §§ 17 und 19 NatSchG			50,00 – 5.000,00 EUR
	1.6	Erteilung von Erlaubnissen und Befreiungen in Rechtsverordnungen nach §§ 26 und 28 BNatSchG			50,00 – 5.000,00 EUR
	1.7	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach §§ 23 und 67 BNatSchG, § 31 NatSchG und § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG und § 33a NatSchG			50,00 – 5.000,00 EUR
	1.8	Genehmigung von Zoos nach § 42 BNatSchG			200,00 EUR je angefangenem ha Fläche
	1.9	Auflagen für Tiergehege nach § 43 BNatSchG			25,00 – 500,00 EUR
	1.10	Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse von den Schutzvorschriften für wildlebende Tier- und Pflanzenarten nach § 39 BNatSchG sowie von Verboten nach § 44 BNatSchG			50,00 – 2.000,00 EUR
	1.11	Sperrungen im Sinne von § 46 NatSchG			
	1.11.1	Genehmigung von Sperrungen			50,00 – 2.000,00 EUR
	1.11.2	Beseitigung ungenehmigter Sperrungen			50,00 – 1.000,00 EUR
	1.12	Zulassung von Ausnahmen in Erholungsschutzstreifen nach § 61 BNatSchG			50,00 – 2.000,00 EUR
	1.13	Erteilung einer Bescheinigung nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 939/97			20,00 – 2.000,00 EUR
	1.14	Zustimmung zu Maßnahmen nach § 16 NatSchG i.V.m. § 16 BNatSchG			25,00 – 500,00 EUR
	1.15	Überprüfung von Kaufverträgen nach § 53 NatSchG ohne Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 53 Abs. 3 NatSchG i.V.m. § 66 BNatSchG	30,00 EUR		
	1.16	Überprüfung von Kaufverträgen nach § 53 NatSchG mit Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 53 Abs. 3 NatSchG i.V.m. § 66 BNatSchG	45,00 EUR		
	1.17	Gebührenbefreiung: Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die der Durchführung von Siedlungsverfahren im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes dienen.			
	55.50	Forstwirtschaft			
	55.50.05	Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Forstbehörde			
	1.1	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 1 und Abs. 3 Landeswaldgesetz (LWaldG))	94,00 EUR		
	1.2	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG)			305,00 - 1.200,00 EUR
	1.3	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	107,00 EUR		

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
	1.4	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 und Abs. 2 LWaldG)	107,00 EUR		
	1.5	Genehmigung organisierter Veranstaltungen innerhalb der Grenzen des Landkreises			50,00 – 600,00 EUR
		Anmerkung: Eine Gebührenbefreiung ist für folgende Fälle vorgesehen: Veranstaltungen, die kostenfrei sind oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Kindergartenführung, Benefizveranstaltung etc.)			
	1.6	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	50,00 EUR		
	1.7	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 Abs. 1 LWaldG)			
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		71,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes		94,00 EUR/Std.	
	1.8	Dienstleistungen auf Antrag von Dritten		67,00 EUR/Std.	
	1.9	Genehmigung der Kennzeichnung von Wegen (§ 37 Abs. 5 LWaldG)			70,00 – 600,00 EUR
		Anmerkung: Eine Gebührenbefreiung ist für Vorhaben in überwiegend öffentlichem Interesse möglich.			
	1.10	Walddumwandlung			
		- in eine landwirtschaftliche Fläche			47,00 - 1.000,00 EUR
		- in allen anderen Fällen			70,00 - 25.000,00 EUR
		- befristete Umwandlung			70,00 - 25.000,00 EUR
55.51		Landwirtschaft			
55.51.04		Berufsbildung im Agrarbereich			
	1	Sachkundenachweis			
	1.1	Lehrgang Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel (§ 22 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG))	82,00 EUR		
	1.2	Prüfung Sachkundenachweis für die Anwendung und die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel (§ 2 Pflanzenschutzsachkundeverordnung)	80,00 EUR		
	1.3	Ersatzurkunde Sachkundenachweis	15,00 EUR		
	1.4	Bescheinigungen über den Besuch der landwirtschaftlichen Fachschule	15,00 EUR		
	1.5	Ausstellung/Umschreibung des Sachkundenachweises (Antrag auf elektronischem Weg)	20,00 EUR		
	1.6	Ausstellung/Umschreibung des Sachkundenachweises (Antrag auf Papierweg)	30,00 EUR		
55.51.06		Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung			
	1	Bewirtschaftung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)			
	1.1	Aufforstungsgenehmigung nach § 25 LLG			94,00 - 367,00 EUR
		Anmerkung: Die Aufforstungsgenehmigung ist gebührenfrei, wenn sie im Rahmen der Förderung von forstlichen Vorhaben gefördert werden kann.			
	1.2	Gestattung nach § 27 Abs. 3 LLG (Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht)			91,00 - 376,00 EUR
	1.3	Grünlandumwandlung nach § 27a Abs. 2 LLG	90,00 EUR		
	1.4	Grünlandumwandlung nach § 27a Abs. 2 LLG bei Baumaßnahmen im Außenbereich	45,00 EUR		
55.51.09	1	Maßnahmen zu umweltgerechter Erzeugung pflanzlicher Produkte			
	1.1	Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG			70,00 – 350,00 EUR
	1.2	Ausnahmegenehmigung nach der Düngerverordnung	35,00 EUR		
56		Umweltschutz			
56.10		Umweltschutzmaßnahmen			
56.10.01		Altlasten			
	1	Amtshandlungen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) sowie nach Verordnungen, die aufgrund dieser Gesetze erlassen worden sind			
	1.1	Anordnung zur Erkundung von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten (§ 9 Abs. 2 BBodSchG)			65,00 – 5.000,00 EUR
	1.2	Anordnung zur Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten (§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 3 BBodSchG)			65,00 – 5.000,00 EUR
	1.3	Anordnung zu Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplanung (§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 BBodSchG)			65,00 – 5.000,00 EUR
	1.4	Amtshandlungen im Rahmen der altlastenrechtlichen Überwachung (§ 15 BBodSchG)			65,00 – 2.500,00 EUR
	1.5	Auskünfte aus dem Altlastenkataster			25,00 – 300,00 EUR
	1.6	Duldungsanordnung nach §§ 1, 3 LBodSchAG			65,00 – 5.000,00 EUR
56.10.02		Sonstige bodenschutzrechtliche Maßnahmen			
	1	Amtshandlungen nach der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Bodenverwertung)			
	1.1	Ortstermine zur Überwachung von Steinbruchverfüllungen		71,00 EUR/Std.	
	1.2	Ausnahmen nach Punkt 3 der VwV Bodenverwertung			0,10 – 15,00 EUR je genehmigter Tonne

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
	2	Sofortmaßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen		71,00 EUR/Std.	
	3	Zustimmung nach § 12 BBodSchV		71,00 EUR/Std.	
56.10.04		Abfallrechtliche Maßnahmen			
	1	Amtshandlungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 734) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Verordnungen und Richtlinien, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind			
	1.1	Anordnung zur Durchführung des KrWG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (§ 62 KrWG)			114,00 – 5.000,00 EUR
	1.2	Ausnahmen von den Pflichten zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung in Abfallbeseitigungsanlagen (§ 28 Abs. 2 KrWG)			65,00 – 5.000,00 EUR
	1.3	Verpflichtung eines Betreibers einer Abfallbeseitigungsanlage, einem Beseitigungspflichtigen die Mitbenutzung der Anlage zu gestatten (§ 29 Abs. 1 S. 1 KrWG), Festsetzung eines Entgelts für die Mitbenutzung einer Abfallbeseitigungsanlage (§ 29 Abs. 1 S. 2 KrWG) oder Verpflichtung, Abfälle gleicher Art und Menge nach Fortfall der Gründe für die Zuweisung zu übernehmen (§ 29 Abs. 1 S. 2 KrWG)			65,00 – 2.500,00 EUR
	1.4	Übertragung der Abfallbeseitigung auf den Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage (§ 29 Abs. 2 KrWG)			65,00 – 2.500,00 EUR
	1.5	Duldungsanordnung (§ 29 Abs. 3 KrWG) oder Verpflichtung eines Dritten (§ 29 Abs. 3 KrWG)			65,00 – 2.500,00 EUR
	1.6	Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Deponien (§ 35 Abs. 2 KrWG) einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG			650,00 – 60.000,00 EUR
	1.7	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 35 Abs. 2, § 38 Abs. 1 KrWG)			130,00 – 1.000,00 EUR
	1.8	Plangenehmigung (§ 74 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 35 Abs. 3 KrWG) mit Vorprüfung nach UVPG			390,00 – 50.000,00 EUR
	1.9	Bearbeitung von Änderungsanzeigen (§ 35 Abs. 4 KrWG)			130,00 – 2.500,00 EUR
	1.10	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 36 Abs. 4 S. 3 KrWG)			130,00 – 2.500,00 EUR
	1.11	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 37 Abs. 1 S. 1 KrWG)			65,00 – 5.000,00 EUR
	1.12	Verlängerung der Frist für die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 37 Abs. 1 S. 2 KrWG)			65,00 – 300,00 EUR
	1.13	Anordnungen und Untersagungen gegenüber dem Betreiber einer Deponie, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurde oder mit deren Errichtung begonnen war (§ 39 Abs. 1 KrWG)			65,00 – 2.500,00 EUR
	1.14	Anordnung bei Stilllegung einer Deponie (§ 40 Abs. 2 KrWG)			195,00 – 5.000,00 EUR
	1.15	Auskunft über vorhandene geeignete Abfallbeseitigungsanlagen (§ 46 Abs. 2 KrWG), ausgenommen mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte			57,00 – 1.000,00 EUR
	1.16	Anordnung zur Prüfung des Zustands und Betriebs einer Anlage (§ 47 Abs. 4 KrWG)			65,00 – 300,00 EUR
	1.17	Anordnung der Nachweisführung (§ 51 KrWG), Befreiung von Nachweis- und Registerpflichten (§ 26 Nachweisverordnung (NachwV), Zulassung besonderer Nachweisführung (§ 27 NachwV))			65,00 – 2.500,00 EUR
	1.18	Anzeigebestätigung für Beförderer, Sammler, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen (§ 53 KrWG)			50,00 – 1.000,00 EUR
	1.19	Erstmalige Erteilung einer Erlaubnis für Beförderer, Sammler, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen (§ 54 KrWG i.V.m. § 10 der Befördererlaubnisverordnung (BefErlV))			195,00 – 5.000,00 EUR
	1.20	Erteilung einer Erlaubnis nach einer wesentlichen Änderung der für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblichen Umstände (§ 54 KrWG i.V.m. § 10 der BefErlV)			65,00 – 4.000,00 EUR
	1.21	Erstmalige Erteilung einer auf Antrag inhaltlich beschränkten oder befristeten Erlaubnis (§ 49 KrWG i.V.m. § 10 der BefErlV)			130,00 – 4.000,00 EUR
	1.22	Anerkennung eines Lehrgangs auf Antrag des Veranstalters (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 BefErlV)			130,00 – 2.500,00 EUR
	1.23	Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 59 Abs. 2 KrWG)			65,00 – 2.500,00 EUR
	1.24	Feststellung über das Ende der Abfalleigenschaft nach § 5 Abs. 1 KrWG		71,00 EUR/Std.	
	1.25	Prüfung einer Anzeige nach § 18 Abs. 2 KrWG (gewerbliche Sammlung)			50,00 – 1.000,00 EUR
	2	Amtshandlungen nach dem Landesabfallgesetz (LAbfG) sowie nach Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind			
	2.1	Anordnungen im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung (§ 19 Abs. 2 LAbfG)			65,00 – 5.000,00 EUR
	2.2	Überwachungsmaßnahmen bei Deponien und genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) (§ 19 Abs. 3 S. 1 LAbfG)			65,00 – 2.500,00 EUR
	2.3	Sonstige Überwachungsmaßnahmen, sofern die Ermittlungen ergeben, dass abfallrechtliche Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind (§ 19 Abs. 3 S. 3 LAbfG)			65,00 – 2.500,00 EUR
	3	Amtshandlungen im Rahmen von Verordnungen nach dem KrWG (z.B. Verpackungsverordnung, Bioabfallverordnung, Elektro- und Elektronikgesetz, Deponieverordnung), Freistellungserklärungen, Widerrufe, Anordnungen im Rahmen der Überwachung, Kontrollen			65,00 – 20.000,00 EUR
	3.1	Zustimmung zur Ablagerung eines Abfalls nach DepV			0,15 EUR/je genehmigter Tonne
56.10.05	1	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen			

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
	1.1	Genehmigung im förmlichen Verfahren Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)			500,00 – 200.000,00 EUR
	1.2	Genehmigung im vereinfachten Verfahren Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1, § 19 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 S. 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV)			400,00 – 200.000,00 EUR
	1.3	Änderungsgenehmigung Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage, in der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 16 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 S. 1 der 4. BImSchV			400,00 – 200.000,00 EUR
	1.4	Teilgenehmigung			
	1.4.1	Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage			200,00 – 100.000,00 EUR
	1.4.2	Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage			200,00 – 100.000,00 EUR
	1.5	Vorbescheid nach § 9 BImSchG			200,00 – 30.000,00 EUR
	1.6	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG			200,00 – 30.000,00 EUR
	1.7	Anzeige nach § 15 oder § 67 Abs. 2 BImSchG			100,00 – 3.000,00 EUR
	1.8	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG			50,00 – 10.000,00 EUR
	1.9	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG			100,00 – 20.000,00 EUR
	1.10	Anordnung zur Untersagung, Stilllegung oder Beseitigung nach § 20 BImSchG			50,00 – 10.000,00 EUR
	1.11	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 BImSchG			50,00 – 10.000,00 EUR
	1.12	Anordnung nach §§ 26, 28, 29 und 29a BImSchG und den BImSchVen, ausgenommen der 4. BImSchV			50,00 – 10.000,00 EUR
	1.13	Anordnung nach § 24 BImSchG			50,00 – 10.000,00 EUR
	1.14	Untersagung nach § 25 BImSchG			50,00 – 10.000,00 EUR
	1.15	Anordnung nach § 52 BImSchG			50,00 – 10.000,00 EUR
	1.16	Zulassung von Ausnahmen von in Durchführungsverordnungen zum BImSchG festgelegten Anforderungen			25,00 – 2.000,00 EUR
	1.17	Plakette nach der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV)	5,50 EUR		
	1.18	Bescheinigung nach § 27 Abs. 5 EEG	150,00 EUR		
	1.19	Überprüfung von Anlagen und Betrieben, bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden (auch für Nachprüfungen)		71,00 EUR/Std.	
		Anmerkungen zu den Nrn. 1.1 bis 1.6:			
		1. Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt.			
		2. Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf eine andere behördliche Entscheidung (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.			
		3. Wird nach Ergehen eines Vorbescheids (§ 9 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.			
56.20		Arbeitsschutz			
56.20.01		Technischer Arbeitsschutz			
	1	Gebühren nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)			
	1.1	Anordnung nach § 22 ArbSchG			90,00 - 2.200,00 EUR
	1.2	Ausnahme nach § 3a Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)			90,00 - 2.200,00 EUR
	1.3	Ausnahmen nach §§ 6, 12 Abs. 1 S. 3, 17 Abs. 1 S. 2 Druckluftverordnung (DruckluftV)			90,00 - 2.200,00 EUR
	1.4	Befähigungsschein nach § 18 DruckluftV			90,00 - 710,00 EUR
	1.5	Zulassung nach § 7 ASiG			90,00 - 360,00 EUR
	1.6	Anordnung nach § 12 ASiG			90,00 - 2.200,00 EUR
	1.7	Ausnahme nach § 18 ASiG			90,00 - 360,00 EUR
	1.8	Ausnahme nach § 15 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutz-Verordnung (LärmVibrationsArbSchV)			90,00 - 620,00 EUR
	2	Gebühren nach dem Chemikaliengesetz (ChemG)			
	2.1	Ausnahmen nach § 19 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)			240,00 - 2.150,00 EUR
	2.2	Anordnungen nach § 23 ChemG, § 19 Abs. 4 und Abs. 6 GefStoffV			240,00 - 2.150,00 EUR
	3	Gebühren nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)			
	3.1	Fristverlängerung nach § 34 Abs. 4 ProdSG			25% d. Gebühren n. Nr. 3.3, mindest. 90,00 EUR
	3.2	Maßnahmen nach § 35 ProdSG			240,00 – 1.130,00 EUR
	3.3	Erlaubnisse nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)			240,00 – 200.000,00 EUR
	4	Gebühren nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG)			
	4.1	Erteilung einer Lagergenehmigung sowie wesentliche Änderung einer Lagergenehmigung nach § 17 SprengG			240,00 - 13.000,00 EUR
	4.2	Ausnahme nach § 3 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV)			90,00 – 520,00 EUR
	4.3	Anordnung nach § 32 SprengG			90,00 – 2.200,00 EUR
	5	Überprüfung von Anlagen und Betrieben, bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden (auch für Nachprüfungen)		71,00 EUR/Std.	
56.20.02		Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz			
	1	Gebühren nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG)			
	1.1	Ausnahmebewilligung nach § 7 Abs. 5 ArbZG			160,00 – 6.000,00 EUR

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
	1.2	Ausnahmebewilligung nach § 13 Abs. 3 ArbZG			180,00 – 2.700,00 EUR
	1.3	Ausnahmebewilligung nach § 13 Abs. 4 und Abs. 5 ArbZG			800,00 – 8.400,00 EUR
	1.4	Ausnahmebewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ArbZG			160,00 – 6.000,00 EUR
	1.5	Ausnahmebewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG			300,00 – 1.300,00 EUR
	1.6	Anordnung nach § 17 Abs. 2 und 4 ArbZG			90,00 – 2.200,00 EUR
		Anmerkung zu den Nrn. 1.1 bis 1.5: Wird die Entscheidung im überwiegenden Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer getroffen, so können ermäßigte Gebühren bis zur Hälfte der jeweiligen Rahmengebühr erhoben werden.			
	2	Gebühren nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)			
	2.1	Ausnahmebewilligung nach § 6 Abs. 1 JArbSchG			100,00 – 1.200,00 EUR
	2.2	Ausnahmebewilligung nach § 27 JArbSchG			100,00 – 1.100,00 EUR
	2.3	Ausnahmebewilligung nach § 27 Abs. 1 und 2 JArbSchG			90,00 – 2.200,00 EUR
		Anmerkung zu den Nrn. 2.1 bis 2.3: Wird die Entscheidung im überwiegenden Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer getroffen, so können ermäßigte Gebühren bis zur Hälfte der jeweiligen Rahmengebühr erhoben werden.			
	3	Überprüfung von Anlagen und Betrieben, bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden (auch für Nachprüfungen)		71,00 EUR/Std.	